

Datenschutzrechtliche Fragen beim Umgang mit Forschungsdaten

Dr. Sebastian J. Golla (golla@uni-mainz.de)



Das neue Datenschutzrecht

Rechtliche Grundlagen: Die DSGVO

- Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)
- Viele bekannte Prinzipien, wenig grundlegend Neues
 - Formelle und organisatorische Pflichten
 - Bekannt u.a.: Behördlicher Datenschutzbeauftragter
 - Neu: Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 35 DSGVO)
 - Betroffenenrechte
 - Ähnliche Rechte wie bisher, zum Teil aber weiter
 - Mehr proaktive Informationspflichten
 - Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
 - Ähnliche Prinzipien, aber unspezifischer als bisher
 - Für staatliche Hochschulen wichtig: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
 - Schärfere Sanktionen, Bußgeldvorschriften aber auf die JGU nicht anwendbar (§ 24 Abs. 3 Satz 1 LDSG)

Das neue Datenschutzrecht

Rechtliche Grundlagen: Neben der DSGVO

- Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG)
 - Gilt für öffentliche Stellen des Landes
 - Füllt Regelungsspielräume der DSGVO aus
 - Erweitert den Anwendungsbereich der DSGVO auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 10 LDSG)
- Landeshochschulgesetz (HochSchG)
 - Regelungen zu den Aufgaben der Hochschule
 - Wichtig, um den Umfang der nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO zulässigen Datenverarbeitungen zu bestimmen

Das neue Datenschutzrecht

Verantwortlichkeit

- Wer hat die aus der DSGVO folgenden Pflichten zu erfüllen?
 - U.a. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Verantwortlicher ist, wer „allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)
- Verantwortliche für Datenverarbeitungen an der JGU ist grundsätzlich die Universität als Ganze
 - Für zentrale Verwaltungsaufgaben unproblematisch
 - Für Forschung und Lehre begründungsbedürftig
 - Weitgehende Freiheit von Instituten und Lehrstühlen
 - Sie treten aber für die Hochschule als Ganzes auf
 - Dieser sind auch gesetzlich die Aufgaben Forschung und Lehre zugewiesen
 - So auch die Auffassung der Hochschulleitung

Das neue Datenschutzrecht

Betroffenenrechte

- Informationsrechte über Datenverarbeitungen
 - Benachrichtigung, Art. 13, 14 DSGVO
 - Weitgehende neue Pflichten nach der DSGVO
 - Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Einflussrechte auf Datenverarbeitungen
 - Berichtigung und Vervollständigung, Art. 16 DSGVO
 - Löschung, Art. 17 DSGVO
 - Widerspruch, Art. 21 DSGVO
 - Nachberichtspflichten, Art. 17 Abs. 2, Art. 19 DSGVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Das neue Datenschutzrecht

Betroffenenrechte

- Einschränkungen der Betroffenenrechte
 - Zahlreiche Ausnahmen für die Forschung, wenn diese durch Ausübung der Betroffenenrechte erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würde
 - Vgl. u.a. Art. 14 Abs. 5 lit. b) Hs. 2 DSGVO; Art. 17 Abs. 3 lit. d) DSGVO; Art. 21 Abs. 6 DSGVO
 - Keine generellen Ausnahmen für bürokratischen Aufwand
- Praktische Folgerungen
 - Zentrales Management für die Betroffenenrechte ist wichtig und wohl auch ökonomisch sinnvoll
 - Besonders hinsichtlich der weitgehenden Informationspflichten aus Art. 13, 14 DSGVO sollten zentrale Lösungen gefunden werden (z.B. bzgl. Datenverarbeitung über die Website)

Das neue Datenschutzrecht

Datenverarbeitung in der Forschung

- Erlaubnis für die Datenverarbeitung: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 2 Abs. 1 S. 1; 12 ff. HochSchG
 - Datenverarbeitung muss für die Forschung als Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich sein
- Für besondere personenbezogene Daten: Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO i.V.m. § 22 LDSG
 - Forschungsinteressen müssen erheblich überwiegen
- Weitere Möglichkeit: Einwilligung gem. Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, Art. 7, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO
 - Für die Forschung wichtiger Erlaubnistatbestand, „informed consent“ kann zusätzlich ethisch geboten sein
- Zusätzlich erfordert Datenverarbeitung zu Forschungszwecken immer einen Mindeststandard an technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (Art. 89 Abs. 1 DSGVO)
 - U.a. Anonymisierung und Pseudonymisierung

Das neue Datenschutzrecht

Fazit

- Das neue Datenschutzrecht lenkt die Aufmerksamkeit auf einige Probleme, die bereits zuvor bestanden, schafft aber auch neue Herausforderungen
- Es ist von einer zentralen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitungen an der JGU auszugehen
- Somit sind die formellen und organisatorischen Pflichten sowie das Management der Betroffenenrechte zentral zu bewältigen
 - Nicht zu unterschätzender bürokratischer Aufwand
- Die zur Erfüllung universitärer Aufgaben erforderlichen Datenverarbeitungen lassen sich im Wesentlichen nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 2, 12 ff. HochSchG rechtfertigen
 - Eine Prüfung der Rechtslage im Einzelfall wird dennoch in diversen Fällen erforderlich sein; u.a. beim Umgang mit besonderen personenbezogenen Daten und bei Datenübermittlungen mit Bezug zu Nicht-EU-Staaten